

Medizinalverordnung (MedV)

vom 19. Dezember 2006

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 46 des Gesundheitsgesetzes vom 19. Oktober 1970¹⁾,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufsicht

Die im Gesundheitswesen tätigen Personen und Institutionen stehen unter der Aufsicht des Departements des Innern.

§ 2

Medizinal-bezirke

Die Gemeinden des Kantons Schaffhausen werden folgenden Medizinalbezirken zugeteilt:

Schaffhausen: Barga, Buchberg, Hemmental, Merishausen, Neuhausen am Rheinfall, Rüdlingen, Schaffhausen

Klettgau: Begglingen, Beringen, Gächlingen, Guntmadingen, Hallau, Löhningen, Neunkirch, Oberhallau, Schleithelm, Siblingen, Trasadingen, Wilchingen

Reiat / Stein: Altdorf, Bibern, Buch, Büthenhardt, Dörflingen, Hemishofen, Hofen, Lohn, Opfertshofen, Ramsen, Stein am Rhein, Stetten, Thayngen

§ 3

Organe

Organe des Departements des Innern sind:

- a) das Gesundheitsamt;
- b) die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt;
- c) die Kantonsapothekerin bzw. der Kantonsapotheker;
- d) die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt;
- e) die Bezirksärztinnen bzw. die Bezirksärzte.

§ 4

Aufträge

¹ Die Organe dürfen Aufträge nur von Kantons- oder Gemeindebehörden entgegennehmen. Die Amtshandlung ist auf das Gebiet des Kantons Schaffhausen beschränkt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Vertrages vom 23. November 1967 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet²⁾.

² Das Departement des Innern kann auch ausserkantonale Organe mit Aufträgen betrauen.

§ 5

Kantonsärztin / Kantonsarzt

¹ Die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt berät die Departemente in Fragen der Hygiene sowie des öffentlichen Gesundheitsdienstes.

² Sie bzw. er verarbeitet die schriftlichen und mündlichen Meldungen über ansteckende Krankheiten und über alle übrigen die öffentliche Gesundheit betreffenden Vorkommnisse.

³ Sie bzw. er beantragt Art und Umfang öffentlicher Impfungen und regelt die Mitarbeit der Ärzteschaft.

⁴ Sie bzw. er kann innerhalb ihres bzw. seines Aufgabenbereichs die Bezirksärztinnen und Bezirksärzte sowie die praktizierenden Ärztinnen und Ärzte mit besonderen Aufgaben betrauen.

⁵ Sie bzw. er ist als Bezirksärztin bzw. Bezirksarzt und als Vertrauensärztin bzw. Vertrauensarzt der kantonalen Verwaltung wählbar.

§ 6

Kantonsapothekerin / Kantons-apotheker

¹ Der Kantonsapothekerin bzw. dem Kantonsapotheker obliegen die Überwachung und der Vollzug der Heilmittel-, Betäubungsmittel- und

Chemikaliengesetzgebung, soweit nicht andere Organe damit betraut sind.

² Die Kantonsapothekerin bzw. der Kantonsapotheker berät und unterstützt das Departement des Innern in allen Fragen des Heilmittelverkehrs, der Heilmittelkunde, der Heilmittelversorgung und des Tätigkeitsbereichs von Heilmittelbetrieben im Sinne von § 1 der Heilmittelverordnung³⁾

§ 7

Kantons-tierärztin / Kantonstierarzt (Veterinäramt)

¹ Die Kantonstierärztin bzw. der Kantonstierarzt (Veterinäramt) leitet die Bekämpfung aller tierischen Krankheiten, die staatlichen Massnahmen unterstellt sind.

² Dem Veterinäramt obliegen zudem die Überwachung und der Vollzug der Tierschutz-, Lebensmittel- und Heilmittelgesetzgebung in seinem Zuständigkeitsbereich.

§ 8

Bezirksärztin / Bezirksarzt

¹ Die Bezirksärztin bzw. der Bezirksarzt ist zuständig für:

- a) die gerichtlich-medizinischen Sachverständigentätigkeiten im zugeordneten Medizinalbezirk;
- b) die Benachrichtigung der Polizeibehörden bei aussergewöhnlichen Todesfällen, die von ihr bzw. ihm festgestellt werden;
- c) die Legaluntersuchung von Personen oder Gegenständen;
- d) die Legalinspektion beim aussergewöhnlichen Todesfall;
- e) die gerichtliche Sektion.

² Die Bezirksärztin bzw. der Bezirksarzt vollzieht die Aufträge, die vom Gesundheitsamt und von den richterlichen, vormundschaftlichen und polizeilichen Behörden ergehen.

³ In Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin bzw. dem Kantonsarzt ist ein Einsatz für sozial- und präventivmedizinische Aufgaben möglich.

⁴ Das Gesundheitsamt ist befugt, in Fällen, in denen die zuständige Bezirksärztin bzw. der zuständige Bezirksarzt und ihre bzw. seine Stellvertretung verhindert sind, einer anderen Bezirksärztin bzw. einem anderen Bezirksarzt oder einer praktizierenden Ärztin bzw. einem praktizierenden Arzt gerichtsmedizinische Aufträge zu erteilen.

§ 9

Legal-untersuchung

Die Legaluntersuchung hat auf die besondere Fragestellung der beauftragenden Stelle einzugehen. Danach bestimmt die Bezirksärztin bzw. der Bezirksarzt Art und Umfang der Untersuchung. Es ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen, der es auch medizinischen Laien ermöglicht, sich ein Urteil zu bilden.

§ 10

Legalinspektion

Die Legalinspektion besteht in der Untersuchung der Leiche. Aufgrund des Untersuchungsbefundes beantragt die untersuchende Bezirksärztin bzw. der untersuchende Bezirksarzt die Freigabe der Leiche oder weitere Untersuchungen. Die Befunde sind zu protokollieren und in einem schriftlichen Bericht zusammenzufassen.

§ 11

Gerichtliche Sektion

¹ Die gerichtliche Sektion besteht in der teilweisen oder vollständigen Leichenöffnung. Ausgewählte Leichenteile können für weitere Untersuchungen entnommen werden.

² Wird die gerichtliche Sektion nicht durch die Bezirksärztin bzw. den Bezirksarzt ausgeführt, so ist ein Institut für Rechtsmedizin mit der Durchführung zu beauftragen.

II. Medizinalpersonen

§ 12

Begriff

Medizinalpersonen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) Apothekerinnen bzw. Apotheker;
- b) Ärztinnen bzw. Ärzte;
- c) Chiropraktorerinnen bzw. Chiropraktoren;
- d) Tierärztinnen bzw. Tierärzte;
- e) Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte.

§ 13

Bewilligung

¹ Wer als Medizinalperson tätig sein will, bedarf einer Bewilligung des Departements des Innern.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt;
- b) die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller vertrauenswürdig ist sowie psychisch und physisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet;
- c) die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen nachgewiesen ist;
- d) keine Hindernisse im Sinne von Art. 12 des Gesundheitsgesetzes bestehen.

³ Wer den Arzt- oder Chiropraktorenberuf selbstständig bzw. eigenverantwortlich ausüben will, braucht zusätzlich einen eidgenössischen Weiterbildungstitel.

§ 14

Personen mit ausländischem Fähigkeitsausweis

¹ Bewilligungen an Personen, die über einen Fähigkeitsausweis bzw. Weiterbildungstitel aus einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA verfügen, werden erteilt, wenn eine Bestätigung der zuständigen Stelle des Bundes betreffend die Gleichwertigkeit vorliegt und die übrigen Voraussetzungen gemäss § 13 dieser Verordnung erfüllt sind.

² Bewilligungen an Personen mit einem Fähigkeitsausweis bzw. Weiterbildungstitel aus den übrigen Ländern können erteilt werden, wenn die genügende Versorgung der Bevölkerung anderweitig nicht gewährleistet werden kann und eine ausreichende Qualifikation vorliegt.

§ 15

Tätigkeit an mehreren Standorten

¹ Angehörige ausländischer Staaten, die auf Grund staatsvertraglicher Bestimmungen einen universitären Medizinalberuf in der Schweiz ohne Bewilligung während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr selbstständig ausüben dürfen, haben sich beim Departement des Innern zu melden.

² Inhaberinnen und Inhaber einer kantonalen Bewilligung dürfen ihren Medizinalberuf während längstens 90 Tagen pro Kalenderjahr im Kanton Schaffhausen selbstständig bzw. eigenverantwortlich ausüben, ohne eine Bewilligung des Kantons Schaffhausen einzuholen. Einschränkungen und Auflagen ihrer Bewilligung gelten auch für diese Tätigkeit. Diese Personen müssen sich beim Departement des Innern melden.

³ Dienstleistungserbringer nach den Absätzen 1 und 2 dürfen ihren Beruf erst selbstständig bzw. eigenverantwortlich ausüben, wenn das Departement des Innern die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bestätigt hat. Nach Inkrafttreten des Medizinalberufegesetzes⁴⁾ muss zudem die Meldung im Register der universitären Medizinalberufe eingetragen sein.

§ 16

Stellvertretung

¹ Sind Medizinalpersonen in der Ausübung ihrer Tätigkeit vorübergehend verhindert (Urlaub, Militärdienst, Krankheit oder ähnliches), können sie sich vertreten lassen.

² Die Stellvertretung ist in der Regel begrenzt auf 90 Tage pro Kalenderjahr. Eine Verlängerung ist in begründeten Fällen möglich.

³ Stellvertreterin bzw. Stellvertreter kann sein, wer einen entsprechenden Fähigkeitsausweis besitzt.

⁴ Wird die Stellvertretung durch eine Medizinalperson ohne eigene Berufszulassung wahrgenommen, ist eine Bewilligung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 17

Assistentinnen / Assistenten

¹ Die Beschäftigung von Assistentinnen bzw. Assistenten ausserhalb von Spitälern und Organisationen bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsamtes. Dabei darf eine Medizinalperson höchstens eine Assistentin bzw. einen Assistenten beschäftigen. Wird eine Assistentenstelle auf mehrere Personen aufgeteilt, darf ein 100 %-Pensum nicht überschritten werden. In grösseren Praxen kann das Gesundheitsamt mehrere Assistentinnen bzw. Assistenten bewilligen.

² Assistentinnen bzw. Assistenten müssen über einen entsprechenden Fähigkeitsausweis (abgeschlossene universitäre Ausbildung) verfügen. Sie sind durch die Medizinalperson zu beaufsichtigen.

§ 18

Medizinalpersonen im Anstellungsverhältnis

¹ Medizinalpersonen, die im bewilligungspflichtigen Bereich eigenverantwortlich tätig sind, aber zu einer anderen Medizinalperson in einem Anstellungsverhältnis stehen, benötigen eine Bewilligung des Departements des Innern.

² In Betrieben, in denen der Leiter ebenfalls in einem Anstellungsverhältnis tätig ist, gilt § 43 dieser Verordnung.

³ In der Bewilligung kann festgelegt werden, dass diese bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses erlischt.

§ 19

Heilmethoden

Die Medizinalpersonen sind im Rahmen ihrer Berufspflicht in der Wahl der Heilmethoden frei, sofern sie sich nach wissenschaftlichen Anschauungen vertreten lassen.

§ 20

Aufzeichnungen

¹ Die Medizinalpersonen müssen über ihre berufliche Tätigkeit ausreichende Aufzeichnungen machen.

² Für die Aufzeichnung über die abgegebenen bzw. hergestellten Heilmittel gelten die Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung.

§ 21

Räumlichkeiten und Einrichtungen

Die von den Medizinalpersonen benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen müssen zweckmässig sein. Gerätschaften und Heilmittel sind in anwendungsbereitem bzw. einwandfreiem Zustand zu halten.

§ 22

Rezeptur

¹ Nur Ärztinnen bzw. Ärzte, Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte sowie Tierärztinnen bzw. Tierärzte sind berechtigt, Rezepte auszustellen.

² Die Art der Ausstellung richtet sich nach den Bestimmungen der Heilmittelverordnung.

§ 23

Beistandspflicht

¹ Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, in dringenden Fällen Beistand zu leisten. Die Beistandspflicht gilt auch, wenn die hilfesuchende Person der Medizinalperson unbekannt ist.

² Die Beistandspflicht gilt als erfüllt, wenn die Medizinalperson sich persönlich des Falles angenommen oder dafür gesorgt hat, dass eine berechnigte Stellvertretung für sie einspringt.

³ Die angerufene Medizinalperson entscheidet verantwortlich, ob ihre persönliche Anwesenheit oder eine Untersuchung oder Handreichung notwendig ist oder ob sie sich mit einer telefonischen Beratung oder einer Beratung durch eine Drittperson begnügen kann.

§ 24

Notfalldienst

¹ Die Medizinalpersonen organisieren Art und Umfang des Notfalldienstes selbst. Das Organisations-Schema ist dem Gesundheitsamt vorzulegen.

² Notfalldienst und Stellvertretung müssen gewährleistet sein, wenn die Berufstätigkeit infolge von Urlaub, Militärdienst, Krankheit oder ähnlichem unterbrochen ist.

³ Die Medizinalpersonen können unter sich bestimmen, wer vom Notfalldienst zu befreien ist.

§ 25

Schweigepflicht

¹ Die in Art. 321 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches [5](#)) genannten Medizinalpersonen unterliegen der Schweigepflicht.

² Die Entbindung von der Schweigepflicht durch die Patientin bzw. den Patienten verpflichtet die in Art. 321 Ziff. 1 des Strafgesetzbuches genannten Medizinalpersonen nicht, ein Geheimnis zu offenbaren.

³ Über Gesuche um Entbindung von der Schweigepflicht im Sinne von Art. 321 Ziff. 2 des Strafgesetzbuches entscheidet das Departement des Innern.

§ 26

Informations-pflicht

Bezüglich der Informationspflicht gegenüber den behandelnden Personen gelten Art. 30b und 30c des Gesundheitsgesetzes sowie § 14 bis 16 der Patientenrechtsverordnung [6](#)) analog.

§ 27

Sozial- und präventiv-medizinische Massnahmen

Die Medizinalpersonen sind verpflichtet, im Rahmen ihrer beruflichen Möglichkeiten an sozial- und präventivmedizinischen Massnahmen mitzuwirken.

§ 28

Aufgabe der Praxistätigkeit

¹ Bei Aufgabe der Praxistätigkeit ist dafür zu sorgen, dass alle Aufzeichnungen über behandelte Patientinnen bzw. Patienten nicht in die Hände von Unberechtigten fallen können.

² Aufzeichnungen können mit dem Einverständnis der Patientin bzw. des Patienten der Nachfolgerin bzw. dem Nachfolger überlassen, selber archiviert oder einem unter der Aufsicht der Kantonsärztin bzw. des Kantonsarztes stehenden Archiv übergeben werden. Nach einer Frist von zehn Jahren dürfen die Aufzeichnungen auf geeignete Weise vernichtet werden.

§ 29

Ankündigungen

¹ Öffentliche Ankündigungen sind jenen Medizinalpersonen gestattet, die zur Ausübung des Berufes berechtigt sind. Sie machen nur Werbung, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist.

² Der Gebrauch von Patientenbriefen oder Zeugnissen zu Werbezwecken sowie von Werbebriefen ist untersagt.

§ 30

Privat- und Notapotheke

¹ Wer eine Privatapotheke führen will, hat dies dem Departement des Innern nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes anzuzeigen bzw. eine Bewilligung gemäss Art. 17 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes einzuholen. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von Art. 17 des Gesundheitsgesetzes erfüllt sind.

² Wer eine tierärztliche Privatapotheke betreiben will, benötigt eine Bewilligung des Veterinäramtes (§ 37 Abs. 1 Heilmittelverordnung). Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen von § 37 der Heilmittelverordnung erfüllt sind.

³ Praktizierende Ärztinnen bzw. Ärzte und Zahnärztinnen bzw. Zahnärzte sind befugt, Heilmittel gemäss § 22 Abs. 1 der Heilmittelverordnung vorrätig zu halten.

III. Andere Gesundheitsberufe

§ 31

Bewilligung

¹ Wer in einem anderen Gesundheitsberuf im Sinne von § 32 oder § 33 dieser Verordnung eigenverantwortlich tätig sein will, bedarf einer Bewilligung des Gesundheitsamtes.

² Eine Bewilligung wird erteilt,

- a) wenn ein Fähigkeitsausweis im Sinne von § 32 oder § 33 dieser Verordnung vorliegt;
- b) wenn eine grundsätzlich mindestens zweijährige Berufserfahrung nachgewiesen ist, wobei Teilzeittätigkeiten angerechnet werden;
- c) die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen nachgewiesen ist;
- d) keine Hindernisse im Sinne von Art. 12 des Gesundheitsgesetzes bestehen.

§ 32

Landesweit anerkannte Fähigkeitsausweise

¹ Als landesweit anerkannte Fähigkeitsausweise gelten Diplome oder Fachausweise der Tertiärstufe folgender Berufsgruppen, die vom Bund oder von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellt oder anerkannt sind:

- a) Augenoptikerin bzw. Augenoptiker;
- b) Dentalhygienikerin bzw. Dentalhygieniker;
- c) Drogistin bzw. Drogist;
- d) Ergotherapeutin bzw. Ergotherapeut;
- e) Ernährungsberaterin bzw. Ernährungsberater;
- f) Hebamme bzw. Entbindungspfleger;
- g) Logopädin bzw. Logopäde;
- h) Orthoptistin bzw. Orthoptist;
- i) Pflegeberufe mit mindestens dreijähriger Ausbildung;
- j) Physiotherapeutin bzw. Physiotherapeut;
- k) Zahntechnikerin bzw. Zahntechniker.

² In folgenden Berufen werden landesweit anerkannte eidgenössische Berufsatteste oder Fähigkeitszeugnisse der Sekundarstufe II, ausgestellt durch den Bund oder eine von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle, für ausreichend anerkannt:

- a) Medizinische Masseurin bzw. Medizinischer Masseur;
- b) Podologin bzw. Podologe.

³ In der Osteopathie gilt das von einer von den Kantonen gemeinsam bezeichneten Stelle ausgestellte interkantonale Diplom als landesweit anerkannter Fähigkeitsausweis.

§ 33

Weitere Fähigkeitsausweise und kantonale Sonderregelungen

¹ Soweit keine eidgenössischen Regelungen vorliegen, gelten:

- a) für Psychologinnen bzw. Psychologen sowie Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten die Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zur nichtärztlichen psychotherapeutischen und psychologischen Berufstätigkeit [7](#));
- b) für die Zulassung von Naturheilpraktikerinnen bzw. Naturheilpraktikern die Bestimmungen gemäss § 38 dieser Verordnung;

² Das Gesundheitsamt kann weitere Fähigkeitsausweise anerkennen, wenn der Nachweis einer ausreichenden fachlichen Ausbildung in einem

klar definierten Bereich erbracht wird.

³ Betreffend Anerkennung von im Ausland erworbenen Fähigkeitsausweisen finden die Vorgaben über die Medizinalpersonen sinngemäss Anwendung.

§ 34

Kantonale Prüfungen

Bestehen Zweifel, ob ein Fähigkeitsausweis anerkannt werden kann, so hat sich die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller einer Prüfung zu unterziehen. Diese wird von einer durch das Gesundheitsamt zu bestimmenden Instanz abgenommen, welche das Prüfungsprogramm festlegt.

§ 35

Bewilligungs-freie Bereiche

Für folgende Verrichtungen ist keine Bewilligung des Gesundheitsamtes erforderlich:

- a) Anwendungen bei gesunden Personen, um das Wohlbefinden oder die Leistungsfähigkeit zu steigern;
- b) einfache Hand- und Fusspflege;
- c) Schulen oder Beschäftigungen körperlich oder geistig Behinderter;
- d) diätetische Beratung nicht behandlungsbedürftiger Personen;
- e) Anfertigen und Anpassen von äusseren Hilfsgeräten wie Glied-, Arm- und Beinprothesen, Stützapparate und Hörgeräte;
- f) Verkauf von Fertig-Lesebrillen.

§ 36

Umfang der Bewilligung

¹ Die Bewilligung umfasst diejenigen Tätigkeiten, zu denen die betroffene Person gemäss dem für die Zulassung massgeblichen Fähigkeitsausweis bzw. der zugrunde liegenden Ausbildung befähigt ist.

² Wenn der Zustand einer Patientin bzw. eines Patienten eine Abklärung oder Behandlung durch eine Medizinalperson erfordert, so muss die Patientin bzw. der Patient an eine solche weiterverwiesen werden. Bei der Behandlung übertragbarer Krankheiten sind die Bestimmungen der Epidemiengesetzgebung zu beachten. In allen Fällen, in denen Anzeichen für eine anzeigepflichtige Krankheit bestehen, ist die Kantonsärztin bzw. der Kantonsarzt unverzüglich zu benachrichtigen.

³ Die Vorschriften über Aufzeichnungen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ankündigungen (§ 20, 21 und 29 dieser Verordnung) gelten sinngemäss. Die Aufzeichnungspflicht beschränkt sich auf Handlungen an ärztlich oder chiropraktisch zugewiesenen und kranken Personen oder auf gesetzlich geregelte Tätigkeiten.

⁴ In anderen Gesundheitsberufen tätige Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 37

Stellvertretung und Assistenz

Für Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter und Assistentinnen bzw. Assistenten gelten die entsprechenden Bestimmungen bei den Medizinalpersonen sinngemäss.

§ 38

Zulassungsvor-aussetzungen für Tätigkeiten in der Naturheilkunde

¹ Zur eigenverantwortlichen Tätigkeit als Naturheilpraktikerin bzw. Naturheilpraktiker kann zugelassen werden:

- a) wer über einen Fähigkeitsausweis im Sinne von § 13 Abs. 2 lit. a oder § 32 dieser Verordnung verfügt und
- b) den Nachweis des Bestehens einer vom Departement des Innern anerkannten Naturheilpraktiker-Prüfung erbringt.

² In klar abgrenzbaren Gebieten wie Akupunktur oder Homöopathie ist ein kantonaler Prüfungsnachweis für den jeweiligen Teilbereich ausreichend.

³ Das Departement des Innern kann die Prüfung anderen Kantonen übertragen oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen durchführen. Soweit erforderlich, erlässt es ein Prüfungsreglement.

§ 39

Befugnisse der Naturheil-praktikerinnen / Naturheil-praktiker

¹ Die Naturheilpraktikerin bzw. der Naturheilpraktiker berät und behandelt Personen mit Gesundheitsstörungen namentlich auf der Grundlage folgender Verfahren:

- a) Phytotherapie
- b) physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung, Ruhe);
- c) Diäten;
- d) Homöopathie;

² Behandlungen mit Akupunktur sind zulässig, wenn die Naturheilpraktikerin bzw. der Naturheilpraktiker eine entsprechende, vom Gesundheitsamt anerkannte Aus- bzw. Weiterbildung nachweisen kann. Die Zulassung ist im Rahmen der Berufsausübungsbewilligung ausdrücklich festzuhalten.

§ 40

Verbote für Naturheil-praktikerinnen / Naturheil-praktiker

¹ Der Naturheilpraktikerin bzw. dem Naturheilpraktiker sind insbesondere untersagt:

- a) chirurgische Eingriffe;
- b) geburtshilfliche Verrichtungen;
- c) Manipulationen an der Wirbelsäule und am Bewegungsapparat;
- d) Injektionen, Blutentnahmen und andere die Haut oder Schleimhaut verletzende Massnahmen;
- e) Behandlung von übertragbaren Krankheiten.

² Die Verwendung und Abgabe von Heilmitteln richtet sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der Heilmittelverordnung.

³ Die Verwendung der Berufsbezeichnung Naturärztin bzw. Naturarzt oder sonstiger irreführender Berufsbezeichnungen ist untersagt.

IV. Tätigkeit in Spitälern, Heimen und anderen Institutionen

§ 41

Tätigkeit in Spitälern und Heimen

¹ Ärztinnen und Ärzte sowie andere Fachpersonen, welche medizinische Abteilungen von Spitälern und Heimen verantwortlich leiten, bedürfen einer auf die entsprechende Funktion bezogenen Bewilligung.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Person in leitender Stellung die Zulassungsvoraussetzungen für die ausgeübte Tätigkeit erfüllt.

³ Ist die Berufszulassung einer Person auf die Tätigkeit in einem Spital oder Heim bezogen, kann in der Bewilligung festgelegt werden, dass diese bei Austritt aus der Institution erlischt.

⁴ Die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten ist ohne Bewilligung zulässig, wenn eine unmittelbare Beaufsichtigung durch eine zugelassene Medizinalperson gewährleistet ist.

§ 42

Medizinische Laboratorien

¹ Der Betrieb eines medizinischen Laboratoriums bedarf einer Bewilligung des Departements des Innern.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die verantwortliche leitende Person eine geeignete universitäre Ausbildung abgeschlossen hat und über einen entsprechenden bundesrechtlich anerkannten Weiterbildungstitel verfügt;
- b) die Verfügbarkeit geeigneter Räumlichkeiten und Einrichtungen nachgewiesen ist;
- c) die Qualitätssicherung nach den landesüblichen Normen gewährleistet ist.

³ In Bezug auf die weiteren Rechte und Pflichten der Leitung und des Personals gelten die Bestimmungen für Medizinalpersonen gemäss § 12 ff. dieser Verordnung sinngemäss.

§ 43

Andere Institutionen des Gesundheitswesens

¹ Andere Institutionen, die Leistungen in einem bewilligungspflichtigen Bereich des Gesundheitswesens anbieten, bedürfen einer Bewilligung des Departements des Innern.

² Die Bewilligung wird erteilt, wenn

- a) die Person, welche die Aktivitäten in den bewilligungspflichtigen Bereichen verantwortlich leitet, über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügt;
- b) eine geordnete Betriebsführung mit angemessener persönlicher Präsenz und hinlänglichen Entscheidungskompetenzen der verantwortlichen Person gewährleistet ist;
- c) eine angemessene Überwachung des übrigen Personals gewährleistet ist;
- d) geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind.

³ Grössere Organisationen, bei denen eine angemessene Überwachung des Personals durch eine einzige Führungsperson nicht gewährleistet werden kann, müssen zusätzlich eine zweite Führungsperson bezeichnen, die ebenfalls über eine entsprechende Berufsausübungsbewilligung verfügen muss.

⁴ Ist die Berufszulassung einer Person im Sinne von Abs. 2 lit. a auf die Tätigkeit in einer Institution bezogen, kann in der Bewilligung festgelegt werden, dass diese bei Austritt aus der Institution erlischt.

V. Vollzug

§ 44

Befugnisse der Kontrollorgane

Die Organe des Departements des Innern sind berechtigt:

- a) bei Organisationen und Personen, die im Gesundheitswesen tätig sind, die erforderlichen Massnahmen anzuordnen;
- b) im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Räumlichkeiten und Einrichtungen ohne vorherige Anmeldung zu kontrollieren;

c) Unterlagen und Aufzeichnungen einzusehen und davon Kopien zu erstellen.

§ 45

Kontrollen

Die öffentlichen Apotheken, Privatapotheken, Spitalapotheken und Drogerien werden von der Kantonsapothekerin bzw. vom Kantonsapotheker nach den Bestimmungen der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung und der Heilmittelverordnung kontrolliert. Die tierärztlichen Privatapotheken und Abgabestellen für Tierarzneimittel werden vom Veterinäramt kontrolliert.

§ 46

Meldepflicht

Wesentliche Änderungen, die eine Bewilligung betreffen, wie Modifikationen in Art und Umfang der bewilligten Tätigkeit oder Änderungen der Praxisadresse, sowie Tatsachen, die das Erlöschen einer Bewilligung zur Folge haben, müssen dem Gesundheitsamt unaufgefordert und unverzüglich gemeldet werden.

§ 47

Bedingungen und Auflagen von Bewilligungen

Eine Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Dies gilt vor allem:

- a) bei Personen, welche in reduziertem Umfang im Kanton Schaffhausen tätig sind;
- b) bei Personen mit ausländischen Fähigkeitsausweisen ohne Gleichwertigkeitsanerkennung;
- c) bei Personen mit besonderer Zulassung im Sinne von § 33 Abs. 2 dieser Verordnung.

§ 48

Befristung von Bewilligungen

¹ Die gestützt auf diese Verordnung erteilten Bewilligungen können befristet werden. Dies gilt insbesondere für:

- a) Assistenz- und Stellvertreterbewilligungen;
- b) Medizinalpersonen, die über einen zusätzlichen ausserkantonalen Praxisstandort verfügen;
- c) Medizinalpersonen, die in reduziertem Umfang im Kanton Schaffhausen tätig sind.

² Bewilligungen ohne anderweitige Befristung, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt werden, gelten längstens bis zum Ablauf des Jahres, in dem die Bewilligungsinhaberin bzw. der Bewilligungsinhaber das 70. Altersjahr vollendet.

³ Sind die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt, kann die Bewilligung auf Gesuch hin befristet erneuert werden.

§ 49

Erlöschen der Bewilligung

¹ Verfügt eine Person in mehreren Kantonen über eine Berufsausübungsbewilligung und wird die Bewilligung in einem Kanton wegen schwerwiegender Verstösse gegen die Berufspflichten entzogen, erlischt auch die Bewilligung im Kanton Schaffhausen.

² Eine Bewilligung verliert ihre Gültigkeit, wenn die Praxistätigkeit nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft aufgenommen wird. Die Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag um längstens 6 Monate verlängert werden.

VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 50

Bestehende Bewilligungen und hängige Gesuche

¹ Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bleiben früher erteilte Bewilligungen im bisherigen Sinne gültig, auch wenn die neueren Vorschriften nicht erfüllt sind.

² Gesuche, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach neuem Recht beurteilt.

§ 51

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird aufgehoben:

- Verordnung über die Medizinalpersonen und medizinischen Hilfspersonen vom 30. November 1976.

§ 52

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen⁸⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) SHR 810.100.
- 2) SR 0.631.112.136.
- 3) SHR 812.201.
- 4) SR 811.11; publiziert in BBl 2006 5753.
- 5) SR 311.0.
- 6) SHR 812.102.
- 7) SHR 811.005.
- 8) Amtsblatt 2006, S. 1809.